

Verordnung der Gemeinde Rednitzhembach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236), folgende

Verordnung

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge nur unter Beachtung dieser Verordnung erfolgen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Rednitzhembach vorgeführt werden. Dies gilt nicht im privaten Raum.
- (3) Plakate oder sonstige Anschläge dürfen weder durch Form, Farbgestaltung und Größe, noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Die Vorschriften insbesondere der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Baugesetzbuchs (BauGB) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie Häusern, Mauern, Zäunen, Licht- oder Telefonmasten, oder an beweglichen Gegenständen, wie Plakatständern, befestigt sind.
- (2) Öffentlich sind diese Anschläge, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - wahrgenommen werden können.
- (3) Plakatierung im Sinne dieser Verordnung umfasst den gesamten Zeitraum vom Anbringen bzw. Aufstellen solch öffentlicher Anschläge bis zur Entfernung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Rednitzhembach kann in besonders gelagerten Fällen, insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse, Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder Natur-, Kunst- und Kulturdenkmäler nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.
- (2) Für einzelne Wahlveranstaltungen kann 14 Tage vorher eine eigene Plakatierung erfolgen. Diese ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Rednitzhembach rechtzeitig anzumelden.

(3) ¹Öffentliche Anschläge, die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen auch auf transportablen Plakattafeln an der Stätte der Veranstaltung angebracht werden, wenn es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. ²Die transportablen Tafeln sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. ³Der Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens innerhalb von 7 Tagen, zu entfernen.

(4) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke i. S. von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagstafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

(5) Von dieser Verordnung ausgenommen sind

1. Anschläge, Plakate, Zettel, Transparente und Tafeln, die auf Privatgrund angebracht sind.
2. Anschläge in Schaukästen.

§ 4

Anzeigepflicht

(1) Jede Plakatierung, die im Gemeindegebiet erfolgen soll und unter die Bestimmungen dieser Verordnung fällt, muss beim Ordnungsamt der Gemeinde Rednitzhembach angezeigt werden.

(2) Eine Genehmigung ist grundsätzlich spätestens 14 Tage vor der Plakatierung durch einen schriftlichen Antrag einzuholen.

§ 5

Begrenzung der Anzahl und Größe der Anschläge

(1) Die Anzahl der öffentlichen Anschläge darf 20 Plakate nicht übersteigen.

(2) Die Größe der öffentlichen Anschläge darf das Format DIN A1 nicht überschreiten.

§ 6

Plakatierung anlässlich Wahlen und Abstimmungen

(1) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten und Aktionsbündnisse dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden und kommunalen Bürgerentscheiden auf den von der Gemeinde Rednitzhembach aufgestellten Plakattafeln im Gemeindegebiet Ihre Wahlplakate kostenfrei anbringen.

Die Wahlplakate für die Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtags- und Bezirkswahlen und Kommunalwahlen sind 6 Wochen vor dem Wahltermin zugelassen; bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungsliste und bei Volks- und Bürgerentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

(2) ¹Die Plakatierung ist auf den von der Gemeinde Rednitzhembach ausschließlich für diesen Zweck aufgestellten Plakattafeln erlaubt. ²Die beklebbaren Flächen werden gleichmäßig auf die sich bewerbenden und zur Wahl zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen aufgeteilt. ³Die Reihenfolge der Parteien/Wählergruppen/Bürgerinitiativen richtet sich danach, wie sie bei der jeweiligen Wahl auf dem Stimmzettel gelistet sind. ⁴Die Wahlplakate sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Wahl-/Abstimmungstermin zu entfernen.

§ 7

Ausgenommene Bereiche

(1) In folgenden Bereichen dürfen keine Plakatträger aufgebaut bzw. angebracht werden:

1. Am Hafners Kreuz
2. Am Tennisplatz
3. Bereich des Gemeindezentrums - Rathausplatz
4. Kanalweg
5. Rednitzweg
6. Schaftnacher Weg (Ab Hausnummer 46)
7. Schwarzachweg
8. Staatsstraße 2409
9. Zwischen den Brücken bis Rother Straße 5

§ 8

Verbote

(1) Es dürfen keine Plakatwerbeträger im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen (jeweils 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten gemessen), 10 m vor Bahnübergängen und Signalanlagen (Ampeln), bei Grundstücksein- und -ausfahrten, im Innenrand von Kurven und auf Radwegen angebracht werden. Im Bereich von Einmündungen darf das Sichtdreieck nicht eingeschränkt werden.

(2) An Pfosten oder Masten, an denen Verkehrsschilder befestigt sind, dürfen keine Plakate angebracht werden. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) wird verwiesen.

(3) An verzinkten oder eloxierten Metallmasten / Fahnenmasten dürfen keine Plakate angebracht werden.

(4) Der Gehweg muss mindestens in einer Breite von 1,50 m frei bleiben, ggf. ist bei besonders stark frequentierten Gehwegen eine größere Breite erforderlich. Durch den Anbringungsort der Plakate dürfen keine Verkehrsgefahren für Fußgänger, Radfahrer oder andere Verkehrsteilnehmer entstehen

§ 9

Beseitigung und Ersatzvornahme

(1) Sind Plakate, Plakatständer oder Infotafeln ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt, sind der Plakatierer / der Verantwortliche für die Veranstaltung, für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet.

(2) Kommt der Verantwortliche im Sinne des Absatz 1 seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate, Plakatständer oder Infotafeln durch den Bauhof der Gemeinde Rednitzhembach zu den jeweils festgelegten Stundensätzen kostenpflichtig beseitigt. Die Kosten der Beseitigung werden dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge oder Plakate außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen und Standorte anbringt oder anbringen lässt.
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und § 6 Abs. 2 Satz 4 die Anschläge nach der Veranstaltung nicht innerhalb der gesetzten Frist wieder entfernt.

§ 11
Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2022 in Kraft.
Die bisherige Verordnung vom 30. November 2007 tritt am gleichen Tag außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Rednitzhembach, 02.05.2022

GEMEINDE REDNITZHEMBACH

JÜRGEN SPAHL
1. BÜRGERMEISTER

Vorstehende Verordnung wurde vom Gemeinderat am 31.03.2022 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rednitzhembach, 02.05.2022

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister

Angebracht am:

Abgenommen am: